

Falls eine Kommission eingesetzt ist, sind dieser die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen bekannt zu geben. Ist keine Kommission vorhanden, sind die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen an den Gesamtgemeinderat bekannt zu geben.

Nun stellt sich die entscheidende Frage: Welche Daten sind «für die Aufgabenerfüllung notwendig»?

b) Verhältnismässigkeitsprinzip/Datensparsamkeit

Grundsätzlich sind nur diejenigen Daten bekannt zu geben, die für die jeweilige Aufgabenerfüllung sachgerecht, notwendig und geeignet sind.

Es gilt der wichtige Grundsatz der Datensparsamkeit: «So wenig wie möglich – so viel wie nötig.»

Wo die Grenzen zu ziehen sind, kann in abstrakter Weise nur schwer beurteilt werden.

Es können etwa die folgenden Überlegungen herangezogen werden:

Falls die Entscheide grundsätzlich abschliessend durch den Sozialvorsteher getroffen werden, sind die übrigen Gemeinderäte über Details *nicht* zu informieren. So ist es nicht notwendig, dass die Sozialhilfeempfänger namentlich mit den erhaltenen Unterstützungsbeiträgen bekannt gegeben werden.

Falls hingegen der Gesamtgemeinderat in der Sache entscheidet, ist eine Informationspflicht gegeben.

Ausgeschlossen ist jedenfalls eine Datenbekanntgabe ausserhalb der Aufgabenerfüllung (z.B. bloss aus dem allgemeinen Interesse, informiert zu sein, was im Sozialbereich läuft; Interesse in einem anderen Zusammenhang etc.).

Im Rahmen von Stichproben/Kontrollen darf jedenfalls nach umfassender Information verlangt werden.

2. Fazit

Es kommt darauf an, wie die Kompetenzverteilung geregelt ist und welche Daten für die entsprechende Aufgabenerfüllung zwingend notwendig sind. Was nicht benötigt wird, ist nicht bekannt zu geben. Soweit möglich, ist zu anonymisieren.

III. Datenschutz und Amtshilfe

Bezüglich der Datenbekanntgabe zwischen verschiedenen staatlichen Stellen stellt sich sehr häufig die Frage, wer welche Daten unter welchen Umständen erhält. Darüber hat der Datenschutzbeauftragte in seinen Tätigkeitsberichten verschiedentlich berichtet. Hier sollen anhand von drei Beispielen die Grundsätze aufgezeigt werden.

1. Untersuchungsrichter benötigt Auskünfte von der AHV

Ein Mitarbeiter hat gegen seinen ehemaligen Arbeitgeber den Vorwurf erhoben, er hätte die Arbeitgeberbeiträge nicht an die AHV-Stellen weitergeleitet. Es wurde ein Strafverfahren eingeleitet. Der Untersuchungsrichter beauftragte die Kantonspolizei Zug mit der Einleitung eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens betreffend Widerhandlung gegen das AHV-Gesetz. Entsprechende Anfragen der Polizei wollte die Ausgleichskasse unter Hinweis auf das Datenschutzgesetz nicht beantworten. Die Ausgleichskasse verlangte vom Untersuchungsrichteramt die Einreichung eines Amtshilfegesuchs. Zu Recht?

Aus der Empfehlung

Da es sich um ein hängiges Strafverfahren handelt, kommt das kantonale DSG gemäss §3 Abs. 2 Bst. a DSG *nicht* zur Anwendung. Massgebend für die AHV-Ausgleichskasse ist in diesem Zusammenhang das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10). Art. 50a sieht unter dem Titel «Datenbekanntgabe» folgendes vor:

«¹Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Daten im Einzelfall und auf schriftliches und begründetes Gesuch hin bekannt gegeben werden an:

c. Strafgerichte und Strafuntersuchungsbehörden, wenn sie für die Abklärung eines Verbrechens oder eines Vergehens erforderlich sind;

(...))»

Die Ausgleichskasse verlangt demnach zu Recht ein schriftlich begründetes Gesuch. Diesem wird in der Regel wohl entsprochen – sofern keine überwiegenden Privatinteressen entgegenstehen.

2. Kantonspolizei verlangt Auskunft von der Arbeitslosenkasse

Der Kantonspolizei wurde zugetragen, dass jemand bei der Arbeitslosenkasse/IV-Stelle einen Zwischenverdienst nicht ordnungsgemäss gemeldet habe. Die Polizei verlangt deshalb von diesen Stellen eine Auskunft. Die Arbeitslosenkasse bzw. die IV-Stelle verweigern diese und verlangen ein schriftliches und begründetes Gesuch im Rahmen einer Strafuntersuchung. Zu Recht?

Aus der Empfehlung

Das Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG; SR 837.0) sieht in Art. 97a unter dem Titel «Datenbekanntgabe» folgendes vor:

«¹Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Daten im Einzelfall und auf schriftliches und begründetes Gesuch hin bekannt gegeben werden an:

(...)

c. Strafgerichte und Strafuntersuchungsbehörden, wenn sie für die Abklärung eines Verbrechens oder eines Vergehens erforderlich sind;

²Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Daten bekannt gegeben werden an:

(...)

e. Strafuntersuchungsbehörden, wenn es die Anzeige oder die Abwendung eines Verbrechens erfordert.

(...))»

Fazit

Wenn die Polizei im Auftrag der Strafuntersuchungsbehörden handelt, ist eine Datenbekanntgabe im Einzelfall und auf schriftliches und begründetes Gesuch hin möglich, in den übrigen Fällen dagegen nicht. Anzuführen ist, dass die fraglichen Behörden (Arbeitslosenkasse, IV-Stelle) der Anzeigepflicht von § 6 StPO unterliegen.

3. Datenaustausch zwischen der kantonalen Steuerverwaltung und der Gemeinde – eine Einbahnstrasse

Die Gemeindeverwaltung fragt sich, ob sie verpflichtet ist, Informationen, die sie über Steuerpflichtige hat, auf Begehren der kantonalen Steuerverwaltung bekannt zu geben.

Aus den Empfehlungen

Einschlägig ist § 110 des Steuergesetzes (BGS 632.1) «Amtshilfe anderer Behörden»:

«¹Verwaltungs- und Strafuntersuchungsbehörden sowie Gerichte haben ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht den Steuerbehörden auf Verlangen aus ihren Akten Auskunft zu erteilen. Sie können von sich aus den Steuerbehörden Mitteilung machen, wenn sie vermuten, dass eine unvollständige Versteuerung besteht.

²Die gleiche Pflicht zur Amtshilfe haben Organe von Körperschaften und Anstalten, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.»

Fazit

Gemeindliche Behörden haben der kantonalen Steuerverwaltung die verlangten Auskünfte *zu erteilen*.

Ergänzender Hinweis – die Einbahnstrasse

Es ist hier darauf hinzuweisen, dass es im umgekehrten Verhältnis grundsätzlich *keinerlei* Datenbekanntgabe gibt: Vorbehältlich expliziter entsprechender Regelungen erhalten weder kantonale noch gemeindliche Verwaltungsstellen von der kantonalen Steuerbehörde Daten über Steuerpflichtige. Es gilt das Steuergeheimnis (vgl. § 108 StG).

IV. Datenbeschaffung bei Dritten aufgrund einer Vollmacht des Betroffenen

Problemstellung

Gemäss Datenschutzgesetz sind Daten grundsätzlich bei der betroffenen Person zu beschaffen (§ 4 Bst. c DSG).

In der Praxis ist es jedoch aus den verschiedensten Gründen nicht immer möglich, benötigte Daten bei der betroffenen Person zu erheben. Im Weiteren ist es nicht immer möglich, jede einzelne Datenbekanntgabe an involvierte Stellen durch die betroffene Person genehmigen zu lassen. Für beide Fälle steht grundsätzlich die Möglichkeit zur Verfügung, sich durch die betroffene Person zum Datenbezug bzw. zur Datenbekanntgabe bevollmächtigen zu lassen.

Das folgende Beispiel stellte sich bei Sicherheitsdirektion. Eine Versicherungsgesellschaft verlangte eine Datenbekanntgabe aufgrund einer durch den Kunden unterzeichneten Vollmacht.

Welche Anforderungen sind an eine solche Vollmacht aus datenschutzrechtlicher Sicht zu stellen?

⁷ «Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte des Gemeinwesens müssen strafbare Handlungen, die von Amts wegen verfolgt werden und die ihnen in Ausübung ihrer behördlichen, amtlichen oder beruflichen Tätigkeit bekannt werden, mit allen sachdienlichen Angaben zur Anzeige bringen.»